

Hauptzollamt Magdeburg
- Mobile Kontrollgruppe -
V 0387 B - D 18

Hauptzollamt
MAGDEBURG
Ihleburger Straße 4
39128 Magdeburg

Ort, Datum

Beteiligte Beamte:

P. Eck, 205, Waldheim, 205
Seyler, 201
Ebeling,

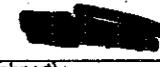
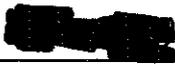
MKG Nr.: K   

Einleitungsvermerk

gemäß § 397 Abs. 2 AO

gegen

  
(Name, Vorname) (geb. Daten)

    
(Straße) (PLZ) (Wohnort)

haben die Beamten der Mobilien Kontrollgruppe des Hauptzollamts Magdeburg

am (Datum) 08.05.2006

um (Uhrzeit) ca. 09.45

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

<input checked="" type="checkbox"/> das Steuerstrafverfahren eingeleitet, weil der Verdacht besteht, daß der / die Beschuldigte <i>Sojaöl</i> <input checked="" type="checkbox"/> steuerbegünstigtes gekennzeichnetes Gasöl bestimmungswidrig als Kraftstoff verwendet hat. <input type="checkbox"/> ermäßigt versteuertes Flüssiggas (Heizgas) als Treibgas bestimmungswidrig zum Betreiben von Motoren verwendet hat. <input checked="" type="checkbox"/> Steuerstraftat <i>§ 9, 26</i> nach § 370 AO i.V.m. § 26 MinöStG	<input type="checkbox"/> das Bußgeldverfahren eingeleitet, weil der Verdacht besteht, daß der / die Betroffene Einrichtungen für die Eigenversorgung mit <input type="checkbox"/> Dieselmotoren <input type="checkbox"/> ermäßigt versteuertem Flüssiggas oder Erdgas unterhält und dies entgegen § 54 Abs. 1 Nr. 2 Mineralölsteuerverordnung (MinöStV) nicht angezeigt hat. <input type="checkbox"/> Steuerordnungswidrigkeit nach §§ 381 Abs. 1 AO i.V.m. § 60 Abs. 1 Nr. 2 MinöStV
--	--

Die Einleitung wurde durch folgende Maßnahmen bewirkt:

Gasölkontrolle

2. Mitteilung der Einleitung an den / die Beschuldigte(n) / Betroffene(n) durch

mündliche Bekanntgabe Aushändigung einer Durchschrift des Einleitungsvermerks

am (Datum) 08.05.2006

um (Uhrzeit) 09.45

Der / die Beschuldigte wurde gemäß § 397 Abs. 3 AO und § 136 StPO belehrt.

Der / die Beschuldigte wurde darauf hingewiesen, daß es ihm / ihr freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner / ihrer Vernehmung einen selbst zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Er / Sie wurde ferner darüber belehrt, daß er / sie zu seiner / ihrer Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen könne.

Im Auftrag


(Waldheim, einleitender Beamter)


Unterschrift des/der Beschuldigten / Betroffenen

Prüfungsniederschrift (Erststück)

1. Prüfung

1.1 Am 08.05.2006 wurde um 04.45 Uhr in BARZ 74 1PPL Km. 78

(genaue Ortsbezeichnung)

im Rahmen der Steueraufsicht nach § 210 Abgabenordnung und § 26 Abs. 2 Mineralölsteuergesetz der in den nachfolgenden

Fahrzeugen Antriebsanlagen verwendete mitgeführte gelagerte Kraftstoff untersucht

Fabrikmarke, Fahrzeug-/Maschinentyp, polizeiliches Kennzeichen:

1.1.1 Mercedes Benz, PKW, [redacted]

1.1.2

1.1.3

Name und Anschrift:

1.2 Halter bzw. Eigentümer: [redacted]

2. Prüfungsergebnis

2.1 Die für die Prüfung und Beweissicherung benötigten Proben wurden entnommen in Anwesenheit des:

Halters bzw. Eigentümers (s. Nr. 1.2) Fahrzeugführers Maschinenbedieners

Name und Anschrift:

2.2 Sichtprüfung im Prüfglas: zu 1.1.1 keine schwache starke Rotfärbung

zu 1.1.2 keine schwache starke Rotfärbung

zu 1.1.3 keine schwache starke Rotfärbung

Angabe Halter/Fahrer, das Sojaöl im KFZ verwendet wird

2.3 Untersuchung auf Markierstoffe: zu 1.1.1 keine schwache starke Rotfärbung der Reagenzschicht

zu 1.1.2 keine schwache starke Rotfärbung der Reagenzschicht

zu 1.1.3 keine schwache starke Rotfärbung der Reagenzschicht

3. Mengenermittlung des Kraftstoffs:

Fassungsvermögen:

Hauptbehälter Liter Vorratsbehälter Liter

Tatsächlicher Inhalt:

Hauptbehälter Liter Vorratsbehälter Liter

Stand des Tachometers (km) oder Betriebsstundenzählers (h)

zu 1.1.1: a 70 b / c 70 d / 372 199 km/h

zu 1.1.2: e f g h km/h

zu 1.1.3: j k l m km/h

Zu versteuern: 70 Liter.

Die Menge zu 7.7.7 wurde ermittelt s. Anlage. Die Menge zu 7.7.7 wurde geschätzt. Vom KFZ-Halter/Fahrer angegeben

4. Erhebung der Mineralölsteuer

Herrn - Frau - Firma [redacted]

wurde der Steuerbescheid Block-Nr. 29843 Blatt-Nr. 07 erteilt.

5. Behandlung des Kraftstoffs

11.07.2015 bis M

5.1 Herr - Frau - Firma

[Redacted Name]

8.12.1

wird

die Erlaubnis erteilt, den Kraftstoff bis zum Erreichen der nächsten Gelegenheit zum Ablassen, jedoch

längstens bis zum _____ Uhr weiterzuverwenden

die Auflage erteilt:

Keine Anweisung nach Rücksprache
FSGB - 42A - MO

den Kraftstoff unverzüglich - im Beisein der Beamten - abzulassen

das Fahrzeug nach dem Ablassen des Kraftstoffs bis zum _____ Uhr bei

unter Vorlage der erhaltenen Ausfertigung dieser Niederschrift zur erneuten Prüfung vorzuführen.

5.2 Der abgelassene Kraftstoff

darf verheizt werden -

5.3 Herr - Frau

wird darauf hingewiesen,

dass er - sie - sich einer Ordnungswidrigkeit schuldig mache, wenn er - sie - die vorstehenden Auflagen nicht erfüllt.

6. Herr - Frau

[Redacted Name]

wird das Ergebnis der Kraftstoffuntersuchung bekanntgegeben.

6.1 Er - Sie - erkennt das Ergebnis

- der Untersuchung

an

nicht an, (da eigene Angaben)

- der Mengenermittlung nach Nr. 3

an

nicht an,

6.2 bestätigt den Empfang einer Ausfertigung dieser Niederschrift und

6.3 bestätigt den Empfang einer amtlich verschlossenen Probe.

verzichtet auf die Aushändigung einer Gegenprobe.

7. Bemerkungen:

Die Angaben über Art & Menge des Kraftstoffes wurden vom Halter [Redacted] gemacht.

8. Als Zeugen waren zugegen:

Amtsbezeichnung, Vorname, Name, Anschrift:

Ebeling, ZFA-MO ; Seyer, 201

Ort, Datum:

BARZ-H1 DPL Km 78

[Redacted Signature]

(Unterschrift des oder der Betroffenen)

Wahl, 205

(Unterschrift und Amtsbezeichnung des Beamten)

BFD 2 Ppl. Nr. 78 → H
Ort, Datum
08.05.06

Steuerbescheid (Erststück)

Herrn-Frau-Firma

[Redacted]
[Redacted]
(Straße und Hausnummer)
[Redacted]
(PLZ) (Wohnort)

Am 08.05.06 wurde um 09:45 Uhr in BFD 2 Ppl. Nr. 78 Ri. Hannover
(genaue Ortsbezeichnung)

im Rahmen der Steueraufsicht nach § 210 Abgabenordnung und § 26 Abs. 2 Mineralölsteuergesetz der in den nachfolgenden

- Fahrzeugen
- Antriebsanlagen
- verwendete
- mitgeführte
- gelagerte Kraftstoff untersucht

Fabrikmarke, Fahrzeug-/Maschinentyp, polizeiliches Kennzeichen:

A PKW Typ Mercedes auch Kennzeichen [Redacted]

Nach dem Ergebnis der Untersuchung enthält der Kraftstoff ⁸⁹ ~~roten~~ Kraftstoff und Markierstoffe. Sie haben dafür nach § 26 Abs. 6 Mineralölsteuergesetz Mineralölsteuer zu entrichten. Zu versteuern sind mindestens die Mengen, die dem Fassungsvermögen des oder der Hauptbehälter(s) des Fahrzeugs oder der Antriebsanlage entsprechen. Aufgrund anderer Vorschriften für das Mineralöl entstandene Steuer bleibt unberührt.

Das Fahrzeug (Sonstige) hat ² ~~ein~~ Hauptbehälter für Kraftstoff mit einem Fassungsvermögen von 70 Litern. Außerdem wurden in anderen Behältnissen ✓ Liter gleichartigen Kraftstoffs mitgeführt. Mithin sind 70 Liter Kraftstoff zu versteuern.

Der Steuersatz beträgt 470 EUR für 1000 l (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Mineralölsteuergesetz).

Danach sind 32,90 EUR

(in Worten: zweiunddreißig ⁹⁰/₁₀₀ Euro, Cent w. o.)
Mineralölsteuer zu entrichten. Die Steuer ist sofort fällig.

Sie werden gebeten, den Steuerbetrag

sofort zu entrichten.

bis zum _____ bei der Zahlstelle der oben genannten Zollstelle einzuzahlen oder auf eines ihrer umseitig angegebenen Konten zu überweisen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung befindet sich auf der Rückseite.

Im Auftrag

[Signature]
(Unterschrift)

H = 85

Rechtsbehelfsbelehrung:

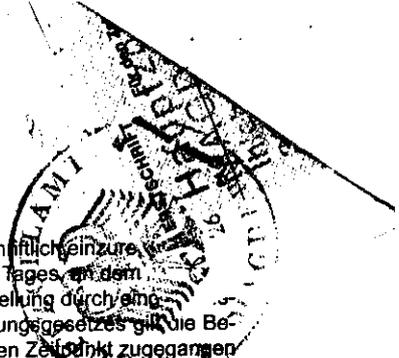
Sie können gegen diesen Bescheid Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei dem umseitig genannten Hauptzollamt schriftlich einzureichen und zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Übersendung mit einfachem Brief (§ 122 Abs. 2 Abgabenordnung) oder Zustellung durch einen anderen Brief (§ 4 Verwaltungszustellungsgesetz) im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 4 und 5 Verwaltungszustellungsgesetz). Durch die Einlegung des Einspruchs wird die Vollziehung des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, es sei denn, dass das Hauptzollamt die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt hat.

Hinweis:

Soweit Beamte zur Annahme von Einzahlungen durch Übergabe von Zahlungsmitteln außerhalb des Kassenraums ermächtigt sind und deshalb Einzahlungen auch an sie mit befreiender Wirkung entrichtet werden können, müssen diese Beamten auf Verlangen der Einzahlenden einen Ausweis vorlegen, der mit dem Lichtbild des Beamten und mit dem Abdruck des Dienststempels versehen ist.

Die von den bezeichneten Beamten erteilten Quittungen werden von dem ausstellenden Beamten allein unterschrieben.

Konten der Zahlstelle des Hauptzollamts:



[Faint handwritten notes and illegible text at the bottom of the page, including what appears to be a signature 'W.F.']



Rückseite beachten

Nr. 843 - Blatt 07

Für den Ziffern eingetragte Wertgegenstände

PLZ, Ort hat entrichtet/eingeliefert: Hausnummer

Einzahlungsgrund/Einlieferungsgrund mit Beschreibung der Wertgegenstände	Betrag	
	Euro	Cent
1 Kino-Schein für S & Miro 1/6	32	40
2 [Redacted]		
3 [Redacted]		
4 [Redacted]		
5 [Redacted]		
6 [Redacted]		
7 [Redacted]		
8 [Redacted]		
9 [Redacted]		
10 [Redacted]		

Mit Scheck über Euro eingezahlt. Eingang vorbehalten. Ohne Gewähr für rechtzeitige Vorlegung.



(Ort) Pul. 26.05.06 (Datum) [Signature]

3323 Kultur III A 5 - 2002

NI 2131 1350 02